



Bern, 14. Oktober 2025

---

## Information

# Gemeinsames Versandverfahren: Beitritt von Montenegro und Moldova

---

**Mit dem Beitritt von Montenegro und Moldova zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren (gVV Übereinkommen) können ab dem 1. November 2025 Versandverfahren mit den beiden Ländern abgewickelt werden, sofern die nachfolgenden Anpassungen vorgenommen wurden.**

Sofern Sie Versandverfahren NCTS mit Bestimmungszollstelle in Montenegro und/oder Moldova eröffnen wollen, haben Sie Folgendes zu beachten:

### 1. Gesamtsicherheiten

Der Geltungsbereich der Verpflichtungserklärung des Bürgen (Bürgschaftsurkunde) muss auf Montenegro und/oder Moldova ausgedehnt werden.

Sie müssen folglich Ihren Bürgen beauftragen, die bestehende Verpflichtungserklärung anzupassen und für Montenegro und/oder Moldova ein Zustelldomizil zu bezeichnen. Prüfen Sie bitte vorgängig, ob durch die Ausdehnung des Geltungsbereiches auch eine Erhöhung des Referenzbetrages Ihrer Gesamtsicherheit nötig ist. In diesem Fall reichen Sie bitte einen neuen [Antrag für eine Gesamtsicherheit](#) ein (siehe auch <https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-firmen/waren-anmelden/transitverfahren/gemeinsames-versandverfahren--gvv-.htmlw>).

Nach Eingang der Änderungsanzeige Ihres Bürgen bzw. nach Behandlung Ihres neuen Antrages werden wir Ihnen auf Wunsch neue Sicherheitsbescheinigungen (TC 31 bzw. TC 33) zustellen.

### 2. Zollstellen für das Versandverfahren in Montenegro und Moldova

Bei Versandverfahren mit Montenegro und/oder Moldova ist eine korrekte für das Versandverfahren zuständige Durchgangszollstelle (Transiteingangszollstelle) und gegebenenfalls eine Bestimmungszollstelle für Montenegro und/oder Moldova anzugeben, damit Verzögerungen/Probleme an den Grenzübergängen vermieden werden können.

Informationen über die für das Versandverfahren zuständigen Zollstellen in Europa sind auf folgender Internetseite publiziert:

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds2/col/col\\_home.jsp?Lang=de&Screen=0](http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0)

### 3. Zollkontaktstellen in Montenegro und Moldova

Bei allfälligen Fragen/Problemen bei der Anwendung des Versandverfahrens kann auch mit den dortigen nationalen Transitkoordinatoren und/oder regionalen Versandbeauftragten Kontakt aufgenommen werden.

Das [Verzeichnis der Transitkoordinatoren](#) ist auf folgender Seite publiziert: [Union and Common Transit \(europa.eu\)](#)

### 4. Verschiedenes

- **IT-System Passar**

Die IT-Systeme des BAZG werden auf den 1. November 2025 angepasst (z. B. Codiierungslisten, Stammdaten);

- **Security Bestimmungen (Vorausanmeldung Sicherheit)**

Für WarenSendungen nach Montenegro und/oder Moldova sind ebenfalls die Securitydaten zu erfassen.

**Bei Fragen können Sie sich an folgende Stellen wenden**

- Gesamtsicherheiten / Bürgschaften: [finanzen-ncts@bazg.admin.ch](mailto:finanzen-ncts@bazg.admin.ch)
- Verfahrensbestimmungen: [zollveranlagung@bazg.admin.ch](mailto:zollveranlagung@bazg.admin.ch)

#### Allgemeine Infos zum Versandverfahren

[www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-firmen/waren-anmelden/transitverfahren/gemeinsames-versandverfahren--gvv-.html](http://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-firmen/waren-anmelden/transitverfahren/gemeinsames-versandverfahren--gvv-.html)

Länder (grün und blau markiert) in denen das Versandverfahren angewendet werden kann.

